

Verordnung über den Bebauungsplan Harburg 28

Vom 22. Juni 1981

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

(1) Der Bebauungsplan Harburg 28 für den Geltungsbereich Schwarzenbergstraße — Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 375, Nordwestgrenze des Flurstücks 372 der Gemarkung Harburg — Am Soldatenfriedhof — Wallgraben (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 29, 30 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.

2. In dem mit C gekennzeichneten Teil des Kerngebietes sind im ersten Vollgeschloß nur Schank- und Speisewirtschaften sowie Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschosfläche von nicht mehr als 1500 m² zulässig.

3. Der fünfgeschossige Baukörper ist so zu errichten, daß die Oberkante des Fußbodens im ersten Vollgeschloß in der Ebene der Schwarzenbergstraße/Ecke Wallgraben liegt. Das gleiche gilt für die anschließenden eingeschos- sigen Baukörper.

4. Im allgemeinen Wohngebiet sind Läden unzulässig.

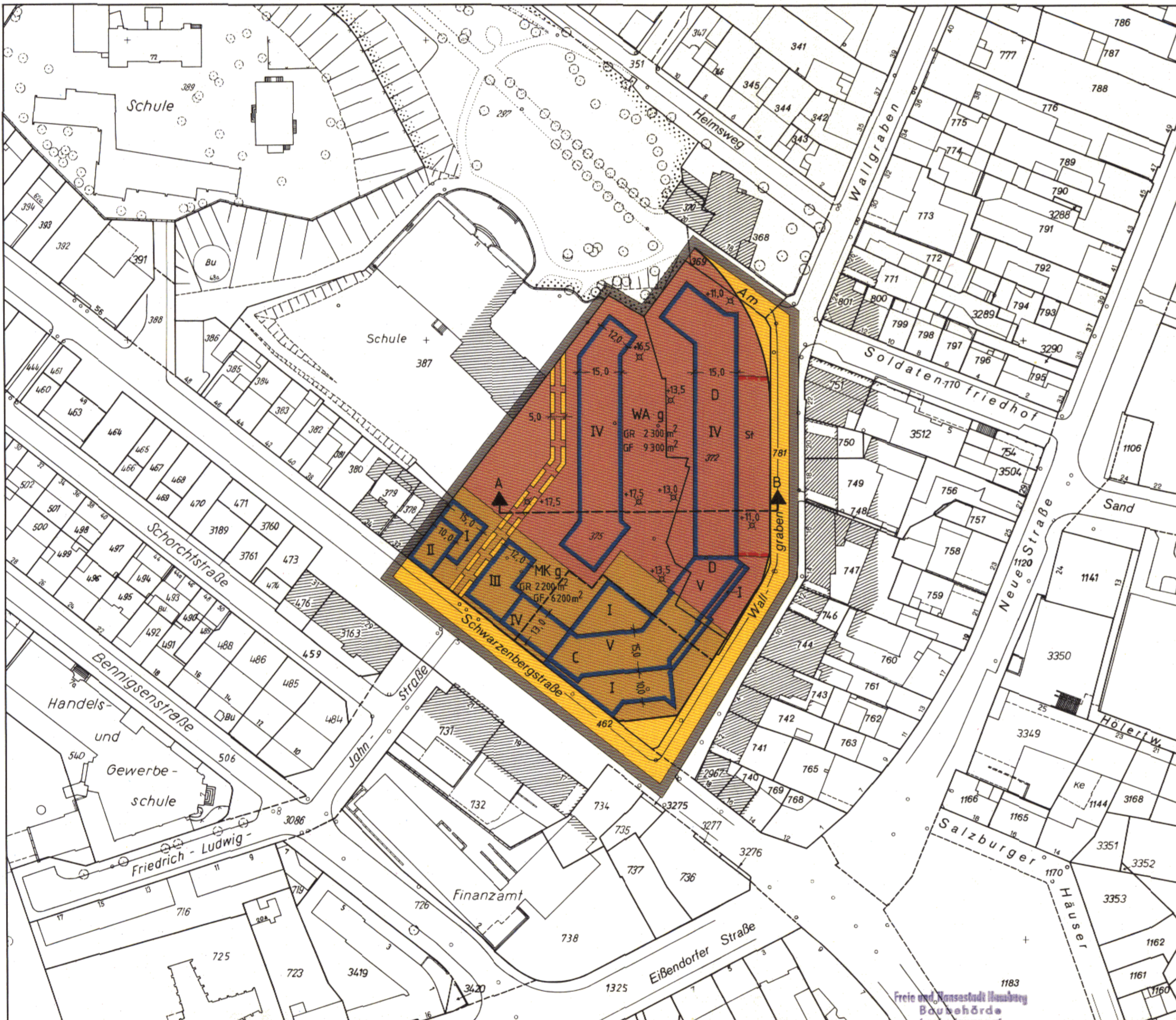
5. An den zur Straße Wallgraben gerichteten Außenwänden des mit D gekennzeichneten Baukörpers im allgemeinen Wohngebiet sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen und Fenstern vorzusehen.

6. Außer den im Plan festgesetzten Stellplätzen dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden.

7. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Harburg 28

Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

WA Allgemeines Wohngebiet

MK Kerngebiet

GR Grundfläche der baulichen Anlagen

GF Geschosfläche

z.B. V Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze

g Geschlossene Bauweise

C Besondere Vorschrift von Art und Maß der baulichen Nutzung (vergleiche § 2)

D Besondere Vorschrift zum Lärmschutz (vergleiche § 2)

— Baugrenze

St Fläche für Stellplätze

— Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

× Geländeoberfläche bezogen auf NN

— Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche

— Sonstige Abgrenzung

Kennzeichnung

— Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die „Bauabstandsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1980

Schnittzeichnung (nicht bindend) M. 1:1000



Übersichtsplan

M 1:20000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Harburg 28

Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg

Ortsteil 701

Nr. 23973

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1981

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhörde
Landesplanungamt
2 Hamburg 36, Stadthauskeller 6
Ruf 35 10 71

Archiv

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 33

DONNERSTAG, DEN 2. JULI

1981

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 1981	Verordnung über den Bebauungsplan Harburg 28	159
22. 6. 1981	Verordnung über die Verleihung des Diplomgrades durch die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung auf Grund einer bestandenen staatlichen Abschlußprüfung	160

Verordnung

über den Bebauungsplan Harburg 28

Vom 22. Juni 1981

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 28 für den Geltungsbereich Schwarzenbergstraße — Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 375, Nordwestgrenze des Flurstücks 372 der Gemarkung Harburg — Am Soldatenfriedhof — Wallgraben (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung

verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.
2. In dem mit C gekennzeichneten Teil des Kerngebietes sind im ersten Vollgeschoß nur Schank- und Speisewirtschaften sowie Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschoßfläche von nicht mehr als 1500 m² zulässig.
3. Der fünfgeschossige Baukörper ist so zu errichten, daß die Oberkante des Fußbodens im ersten Vollgeschoß in der Ebene der Schwarzenbergstraße/Ecke Wallgraben liegt. Das gleiche gilt für die anschließenden eingeschossigen Baukörper.
4. Im allgemeinen Wohngebiet sind Läden unzulässig.
5. An den zur Straße Wallgraben gerichteten Außenwänden des mit D gekennzeichneten Baukörpers im allgemeinen Wohngebiet sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen und Fenstern vorzusehen.
6. Außer den im Plan festgesetzten Stellplätzen dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
7. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Juni 1981.

Verordnung über die Verleihung des Diplomgrades durch die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung auf Grund einer bestandenen staatlichen Abschlußprüfung

Vom 22. Juni 1981

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung verleiht auf Grund einer bestandenen staatlichen Abschlußprüfung im Fachbereich Allgemeine Verwaltung den Grad „Diplom-Verwaltungswirt“, im Fachbereich Finanzen den Grad „Diplom-Finanzwirt“ und im Fachbereich Polizei den Grad „Diplom-Verwaltungswirt/Polizei“, jeweils mit Angabe der Fachrichtung Öffentliche Verwaltung. Die in Satz 1 genannten Grade werden in der männlichen oder weiblichen Form verliehen. In der Diplom-Urkunde wird der Studiengang aufgeführt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Juni 1981.